

nicht möglich ist. Deshalb wird für diese vorgeschlagen, die Gleichgewichtskonzentration durch die Anfangskonzentration zu ersetzen. Die neue Formel wird den experimentellen Ergebnissen ebenso gerecht wie die Freundlichsche und ist anschaulicher, hat aber den Nachteil, bei niedriger Anfangskonzentration nicht mehr anwendbar zu sein. Bei den Untersuchungen, die sich vor allem mit den Konstanten  $k$  und  $1/n$  der neuen Formel  $a = k \cdot c_p^{1/n}$  beschäftigen, zeigt sich, daß im selben System  $k$  in Abhängigkeit vom verwendeten Antiserum oder Antigen verschieden groß sein kann; Antikörper mit steigender Titerhöhe werden durch homologe Antigene immer besser gebunden (steigendes  $k$ ), was auf immer bessere Anpassung für das Antigen hindeutet. Die Konstante  $1/n$  besitzt den Wert 1, wenn die Isotherme der Langmuirschen Formel entspricht; dann liegen praktisch geradlinige Adsorptionsisothermen vor und zwar sowohl bei linearer als auch bei logarithmischer Darstellung; bei letzterer besteht eine Neigung von etwa  $45^\circ$ . Wenn  $1/n$  kleiner als 1 ist, verlaufen die Adsorptionsisothermen parabelartig. Durch Iterationsrechnung wird wahrscheinlich gemacht, daß solche Kurven Überlagerungen mehrerer Langmuirscher Isothermen darstellen und entstehen, wenn der konstant gehaltene Partner aus energetisch unterschiedlichen Komponenten zusammengesetzt ist. Ist der konstant gehaltene Partner homogen und der abgestufte inhomogen, so weicht die Isotherme von einer Langmuirschen nur im Bereich des Übergangs zur Sättigung ab. Die Auswertung der Isothermen verschiedener Antigen/Antikörper-Reaktionen ergab, daß die Antigene offensichtlich weitgehend homogen sind, die Antikörper dagegen in der Regel inhomogen sein dürften. Manche bekannten serologischen Erscheinungen lassen sich durch die besondere Reaktionsweise eines solchen Antikörpergemisches deuten.

KRAH (Heidelberg)

### Kriminologie, Gefängniswesen, Strafvollzug

● Hans von Hentig: **Das Verbrechen. Bd. 2: Der Delinquent im Griff der Umweltkräfte.** Berlin-Göttingen-Heidelberg: Springer 1962. VII, 524 S. u. 195 Tab. Geb. DM 59.—.

Auch in diesem Bande seines Werkes zeigt Verf. seine weitreichende Literaturkenntnis auf dem Gebiete der Philosophie, Soziologie und selbstverständlich auch der Kriminologie. Überraschend ist für den Leser vielfach seine Kombinationsgabe. Der vorliegende Band beschäftigt sich mit exogenen Einflüssen auf die Arten des Verbrechens und weiterhin mit den Opfern. Verf. führt seine Beweise durch elegante Aufgliederungen von Statistiken und Kasuistiken, die er aus der in- und ausländischen Literatur zusammengeholt hat. Wir erfahren etwas über die Familienverhältnisse der Rechtsbrecher, über den Einfluß von Buch, Presse, Fernsehen, Radio und Film und schließlich über das Opfer des Verbrechens als ein Element der Umwelt, wobei Verf. auch darauf eingeht, daß z.B. ein Masochist viel leichter das Opfer eines aktiven Rechtsbrechers wird, als ein sexuell normal empfindender Mensch. Die Darstellung ist kritisch, Verf. warnt mit Recht vor Schlüssen, die auf Grund ungenauer Statistiken zustande kommen. Besondere Kritik bringt Verf. bei der Beurteilung der Frage, wieweit Alkoholgenuß strafbare Handlungen fördert. — Wer auf dem Gebiete der Kriminologie arbeitet, wird in diesem Bande reichlich anregende Literatur und auch Statistiken finden, die er für die Weiterforschung gut brauchen kann.

B. MUELLER (Heidelberg)

● Hans Kalth: **Die elektronische Datenverarbeitung. Ein Beitrag zur Automatisierung der kriminalpolizeilichen Karteiarbeit.** (Schriftenr. d. Bundeskriminalamtes. 88<sup>o</sup> — 89<sup>o</sup>.) Wiesbaden: Bundeskriminalamt 1961/3. 88 S. u. 3 Abb.

Verf. empfiehlt die elektronische Datenverarbeitung im kriminalpolizeilichen Meldedienst. Das bisherige Karteikartensystem sei für die Erfassung wichtiger Einzelmerkmale unzulänglich. Die Probleme der für den Nichteingeweihten spröden Materie werden verständlich und leicht lesbar dargestellt. Es wird für die elektronische Speicherung und Bearbeitung der Daten das „IBM 1401 Daten-Verarbeitungssystem“ empfohlen. Neben einer Schilderung der Arbeitsweise des Systems werden Vorschläge für einen Schlüssel des kriminalpolizeilichen Meldedienstes gemacht.

H. LEITHOFF (Freiburg i. Br.)

● Marcel Colin: **Examen de personnalité et criminologie.** Avec la collaborat. DE BUFFARD, L. COTTE, F. DAGOGNET et A. MARIN. (1. Congr. franç. de Criminologie, Lyon, 21.—24. Octobre 1960.). Tome 1: Étude clinique et médico-légale. Préface de J. PINATEL. — Tome 2: Aspects juridiques et administratifs. Préface de P. GARRAUD. (Coll. de Méd. légale.) (Prüfung der Persönlichkeit und Kriminologie. Unter

Mitarbeit von BUFFARD, L. COTTE, F. DAGOGNET und A. MARIN. [1. Kongreß für Kriminologie in Lyon vom 21.—24. 10. 60.] 1. Teil klinische und gerichtsärztliche Studie. Vorwort von J. PINATEL. Teil 2: Juristische u. Verwaltungsgesichtspunkte. Vorwort von P. GARRAUD [Verein. für gerichtl. Med.] Paris: Masson & Cie. 1961. Tome 1: 99 S. NF 12.—; Tome 2: 231 S. NF 24.—.

Die Vorträge des 1. Französischen Kongresses für Kriminologie werden gebracht. Er tagte vom 21.—24. Oktober 1960 in Lyon. Das Familienmilieu ist zu erforschen durch psychologische und psychiatrische Tests. Hierdurch werden die intellektuellen und affektiven Möglichkeiten aufgeklärt. Das Ziel der medizinisch-psychologischen und sozialen Prüfung ist, die möglichen Gegebenheiten der studierten Persönlichkeit aufzuklären und sie resozialisieren.

RUUDOLF KOCH (Coburg)

● Wolfgang Ullrich: **Verbrechensbekämpfung. Geschichte. Organisation. Rechtsprechung.** Neuwies/Rh.: Hermann Luchterhand 1961. XIV, 458 S. u. 15 Abb. Geb. DM 28.—.

Nach einer Auseinandersetzung mit der Begriffsbestimmung „Berufsverbrecher“ und „Gewohnheitsverbrecher“ und der Entstehungsgeschichte der Organe, deren Aufgabe die Verbrechensbekämpfung ist, wird die Entwicklung von der Sicherheitspolizei zur Kriminalpolizei ausführlich dargestellt. Anschließend werden internationale kriminalpolizeiliche Einrichtungen besprochen. In den folgenden Kapiteln werden die Zentralisation der Kriminalpolizei in der Zeit von 1934—1945 und ihre Dezentralisation unter dem Einfluß der Besatzungsmächte nach dem Kriege abgehandelt. Im letzten Teil des Werkes behandelt der Verf. die Organisation der Kriminalpolizei im Bundesgebiet und in den einzelnen deutschen Bundesländern nach der Verkündung des Grundgesetzes im Jahre 1949. Im Anhang des Buches findet sich eine interessante Zusammenstellung gerichtlicher Entscheidungen, die den kriminalpolizeilichen Dienst betreffen. Es handelt sich um eine sehr ausführliche Darstellung der Geschichte der deutschen Kriminalpolizei. Die Fülle des dargebotenen dokumentarischen Materials wird durch zahlreiche ausgewählte Kriminalfälle ergänzt. Der Verf. wendet sich in erster Linie an die Beamten des Polizeidienstes, sowie an Staatsanwälte und Richter. Aber auch für den im Rahmen der Verbrechensbekämpfung als Sachverständiger tätigen Arzt bringt das Buch nicht nur interessante Einzelheiten, sondern eignet sich auch zum Nachschlagen bei entsprechenden Fragestellungen.

SPANN (München)

Gustav Nass: **Der Wandel des Rechtsdenkens als entwicklungspsychologisches Symptom unserer Denkfunktionen.** [Forens.-Psychol. Ges., Hamburg, 13. 1. 61.] Mschr. Krim. Strafrechtsref. 44, 93—101 (1961).

Das Rechtsdenken ist abhängig von der Art der Denkfunktionen, die sich im Laufe der Entwicklungsgeschichte der Menschheit wandeln. Verf. zeigt die Entwicklung des Rechtsdenkens von den ersten Anfängen beim Erwachen des Bewußtseins im magischen Weltbild während der Steinzeit über den Kodex der Sumerer, über die Rechtsvorstellung des Altertums bis auf die heutige Zeit. Er sieht jetzt entsprechend dem Wandel im naturwissenschaftlichen Denken auch im Rechtsdenken eine Hinwendung vom strengen Kausalitätsdenken zum „semantischen“ Rechtsdenken, das die Straftat als Zeichen für Dinge, Zustände, Beziehungen und Ereignisse ansieht, die hinter ihr wirken. Sie aufzuspüren ist Aufgabe der Kriminologie in Erfassung der Täterpersönlichkeit und der inneren Zusammenhänge bei der Straftat. LEMPP (Tübingen)<sup>oo</sup>

Th. C. Gössweiner-Saikō: **Die kriminalistische Bedeutung der kaufmännischen Rentabilität. Ein Beitrag zur Phänomenologie der Bilanzdelikte.** Arch. Kriminol. 129, 75—83 (1962).

Donald C. Norris: **Personal injury and the law.** Med.-Leg. J. (Camb.) 30, 52—72 (1962).

Mary H. Randolph, Harold Richardson and Ronald C. Johnson: **A comparison of social and solitary male delinquents.** (Vergleich von männlichen Gemeinschafts- und Einzeltätern.) J. cons. Psychol. 25, 293—295 (1961).

Die Studie befaßt sich mit dem Vergleich von jugendlichen Einzel- und Gemeinschaftstätern im Hinblick auf soziologische und psychologische Unterschiede. Bei Anwendung des Wechsler-Intelligenztests zeigt sich, daß der Intelligenzgrad bei Einzeltätern deutlich höher liegt als bei

Gemeinschaftstätern. Die Kriminalität des Gemeinschaftstäters, häufig seiner sozialen Umwelt angepaßt, ist im wesentlichen milieubedingt, während der Einzeltäter meist aus persönlichkeitsbedingten Ursachen straffällig wird. Verf. weist auf die therapeutische und prognostische Bedeutung dieser Feststellungen hin.  
BSCHOR (Berlin)

**Alfred-Johannes Rangol: Die Straffälligkeit nach Hauptdeliktgruppen. 1882 bis 1958.** [Bundesstatist. Amt, Wiesbaden.] Mschr. Krim. Strafrechtsref. 44, 129—143 (1961).

Verf., Referent im Statistischen Bundesamt, stellt der früheren Gliederung der Kriminalstatistik die jetzige Gliederung der Strafverfolgungsstatistik in neun Hauptdeliktgruppen gegenüber. Die frühere Einteilung richtete sich nach dem verletzten Rechtsgut und umfaßte nur vier Hauptdeliktgruppen. Wegen des großen Umfangs und der besonderen Bedeutung sind jetzt alle Vergehen im Straßenverkehr als besondere Hauptdeliktgruppe dargestellt. Die Sittlichkeitsdelikte wurden wegen der Besonderheiten der Beweggründe von den übrigen Straftaten gegen die Person getrennt. Die Vermögensdelikte sind nunmehr in Diebstahl und Unterschlagung als häufigste Begehungsform, in Raub und Erpressung wegen der besonderen Art der Begehung und in die übrigen Vermögensdelikte unterteilt. — Das Verhältnis zwischen der Zahl der bekanntgewordenen Verbrechen und Vergehen, der Zahl der ermittelten Täter und der Zahl der gerichtlich Verurteilten beträgt ungefähr 3:2:1, wobei die erste Zahl bei 1,5 Millionen liegt. Bezogen auf 100 000 strafmündige Einwohner wurden 1882 verurteilt: 996, die Zahlen stiegen zunächst langsam, in der ersten Nachkriegszeit rapide an (Höchstwert: 1693 im Jahre 1923). 1933—1936 wurden Tiefstwerte (bis 737) erreicht. Zwischen 1955 und 1958 hielten sich die Zahlen einigermaßen gleich, zuletzt 1347. Verf. vergleicht die Bewegung der Kriminalität auf den Hauptgebieten während der Zeit von 1882—1958 in ihren Einzelheiten. Bei den Sittlichkeitsdelikten ist hervorzuheben, daß lediglich die Blutschande stark vermindert ist, während alle übrigen einschlägigen Delikte (außer Kuppelei und Zuhälterei) einen Höchststand erreicht haben. Die Mordkriminalität hat keine besonders auffallenden Wandlungen durchgemacht, die schweren Körperverletzungen sind ganz bedeutend zurückgegangen; Abtreibungen — unter Zugrundelegung der Verurteiltenziffer — hatten vor 1933 einen Höchststand erreicht, von dem sie auch jetzt nicht sehr weit entfernt sind, während die Zahlen vor dem ersten Weltkrieg ganz bedeutend niedriger lagen. Raub und Erpressung sind 1954—1958 in erschreckendem Maße angestiegen (in dieser kurzen Zeit um rund 50%). In der großen Linie ist die Anteiligkeit der Verurteilten an der Bevölkerungszahl seit den achtziger Jahren um etwa ein Drittel geringer geworden; Raub ist gegenüber jener Zeit jedoch um etwa 46%, Sittlichkeitsdelikte sind um 61%, Betrug und ähnliche Taten um 14% gestiegen, Diebstahl und Unterschlagung zeigen einen Abfall um 27%, ebenso ist die Verminderung der Körperverletzungsdelikte (außerhalb der Verkehrsstraftaten) sehr beträchtlich. In den Altersgruppen ist die Entwicklung sehr unterschiedlich. Verf. stellt eine Untersuchung des früheren und heutigen kriminellen Verhaltens der Jugendlichen in Aussicht.

KONRAD HÄNDEL (Karlsruhe)

**Thilo Ramm: Die Freiheit der Willensbildung — ein Grundprinzip der Rechtsordnung.** Neue jur. Wschr. 15, 465—471 (1962).

Verf. befaßt sich mit der Freiheit der Willensbildung als selbständige Rechtsfigur. Er untersucht die Bedeutung dieses Begriffes beim Individuum, beim Staat und bei der Vereinigung. Als Ergebnis seiner Untersuchung „läßt sich zusammenfassen, daß die Freiheit der Willensbildung zu den zentralen Rechtsbegriffen gehört“ und „de lege lata für Individuum, Staat und Vereinigung gleichermaßen“ gilt. Rechtsgeschäftlich kann über sie nicht verfügt werden. „Jeder, der die rechtsgeschäftliche Verfügbarkeit für Individuum, Staat oder Vereinigung bejaht, leugnet damit incidenter die Eigenständigkeit des betreffenden Rechtsträgers“.

GÜNTHER BRÜCKNER (Heidelberg)

**Hans-Hartmann v. Schlotheim: Die Höchstdauer der Jugendstrafe.** Mschr. Krim.-Strafrechtsref. 44, 107—114 (1961).

Unter Hinweis auf die von mehreren Seiten erhobenen Forderungen nach einer Heraufsetzung der Höchststrafe für Jugendliche werden in abwägender Erörterung die Schwierigkeiten der absoluten und der relativen Strafmaßstäbe dargelegt. Dabei wird die Antinomie zwischen dem Erziehungs- und dem Sühnedenken am Beispiel der Jugendhöchststrafe sehr einleuchtend herausgearbeitet. Vorsichtig anklingende Bedenken gegen einen allzu lang befristeten Freiheitsentzug der im Berufsleben noch nicht verankerten Jugendlichen werden ausgesprochen, ohne aber für die sehr in der Diskussion schwebende Frage eine formulierte Antwort anzubieten.

BRESSER (Köln)<sup>oo</sup>

**Arnold M. Rose and George H. Weber: Changes in attitudes among delinquent boys committed to open and closed institutions.** (Verhaltensänderungen bei straffälligen Jungen in offenen und geschlossenen Heimen.) *J. crim. Law Pol. Sci.* 52, 166—177 (1961).

Straffällige Jungen, für die Heimerziehung angeordnet wurde, kamen in Minnesota in zwei verschiedene Einrichtungen, von denen eine „geschlossen“ etwa entsprechend unseren Fürsorgeerziehungsanstalten und die andere als offenes Heim geführt wurde. Aus beiden wurden Gruppen von jeweils über 100 Jungen vor der Aufnahme in das Heim und nach mindestens mehrmonatigem Aufenthalt vor der Bekanntgabe ihrer Entlassung mit einer Serie von schriftlichen Tests untersucht, um aus dem Vergleich des anfänglichen und des abschließenden Testergebnisses den Erfolg der beiden Erziehungswege abzulesen. Zur Erfassung der Handlungsänderungen wird für diese Untersuchung eine lange Liste von Einstellungs- und Verhaltensmerkmalen aufgezeichnet, für die jeweils die Umstellung nach angemessener Einwirkungszeit beurteilt werden sollte. — Die in einer Tabelle unter Anführung der zahlreichen Einzeltests wiedergegebenen Ergebnisse lassen zusammengefaßt mehr signifikante Veränderungen in der Haltung der „geschlossen“ behandelten Jugendlichen erkennen. Für die Erziehung im offen geführten Heim spräche, daß die Jungen sich glücklicher und weniger bedroht fühlten. Ihre wenn auch geringe Handlungsänderung verspräche jedoch dauerhaftere Nachwirkung und in keinem dieser Fälle sei eine ungünstige Beeinflussung zu beobachten gewesen. Der Umstand, daß im geschlossenen Heim eine gewisse Auslese nach der Richtung der schwereren Fälle gegeben war, wird ausdrücklich vernachlässigt, weil nur der „Änderung“ entsprechende Aufmerksamkeit geschenkt werden sollte.

BRESSER (Köln)<sup>oo</sup>

**H. Mieskes: Zur Entwicklungstypologie der Jugendstraffälligkeit.** [Erziehungswiss. Sem. u. Inst. f. pädagog. Forsch., Univ., Gießen.] *Int. J. proph. Med. Sozialhyg.* 5, 134—136 (1961).

Abgesehen von Straftaten Jugendlicher und Heranwachsender infolge augenblicksbedingter Zufälle oder infolge einer genotypisch gestörten bzw. morbiden Persönlichkeitsstruktur, ist jede Straffälligkeit in dieser Altersgruppe als spezifische oder allgemeine Fehlentwicklung mit charakteristischen Abschnitten bestimmter Entwicklungsphasen zu deuten. Mehrere solcher Phasen oder „Perioden jugendlicher Fehlentwicklung“ lassen sich abgrenzen: 1. Die Periode des pädagogischen Entgleitens in der Kleinkinderzeit, 2. die Periode der Entgleisungen ab 4./5. Lebensjahr, 3. die Periode der kindlichen Verwahrlosung ab Lebensalter 6/7, 4. die Periode des Straffälligwerdens mit etwa 13/14 Jahren, welche gegebenenfalls vom Lebensalter 21/23 an eine kriminelle Fixierung erfahren kann. Innerhalb der Periode des Straffälligwerdens ist ein Vorstadium, ein akutes Stadium und ein Nachstadium zu unterscheiden; außerdem kann das akute Stadium in eine Entschlußsituation, eine auslösende Situation und eine Folgesituation aufgliedert werden. Die sachverständige Beurteilung und die pädagogische Betreuung der Jugendlichen müssen die genannten Entwicklungsphasen, Stadien und Teilsituationen berücksichtigen. Bei der Behandlung jugendlicher Täter sind drei Gruppen zu erkennen: Jugendliche mit schwer oder irreparabel gestörter, Jugendliche mit gestörter, aber reparabler und Jugendliche mit kaum gestörter und daher unbedenklicher Gesamtsituation ihrer Entwicklungslage. Zur Prophylaxe jugendlicher Straffälligkeit muß man die Erscheinungen früher Fehlentwicklung erfassen.

G. REINHARDT (Erlangen-Nürnberg)

**Jgg § 17,74; StPO §§ 465, 467 (Schädliche Neigungen eines Jugendlichen; Freistellung Jugendlicher von Verfahrenskosten).** Schädliche Neigungen eines Jugendlichen können sich bereits in seiner ersten Straftat auswirken. Es bedarf dann aber regelmäßig der Feststellung schon vor der Tat entwickelt gewesener Persönlichkeitsmängel, die auf die Tat Einfluß gehabt haben und befürchten lassen, daß weitere Straftaten begangen werden. [BGH, Urt. v. 29. 11. 61; 4 StR 301/61, LG Essen.] *Neue jur. Wschr.* 14, 2359—2360 (1961).

Der Angeklagte wendet sich gegen die Annahme, daß bei ihm schädliche Neigungen in seiner Tatbeteiligung offenbar geworden seien, und daß seine Schuld schwer wiege. Die Strafammer hat auf schädliche Neigungen „aus der Art der Tat“ und „den Umständen ihrer Ausführung“ geschlossen. Die Revisionsinstanz kommt zu der Feststellung, daß von schädlichen Neigungen eines Menschen, die in einer bestimmten Tat hervorgetreten sind, regelmäßig nur ge-

sprochen werden kann, wenn sie schon vor der Tat in seinem Charakter, wenn auch verborgen, angelegt waren.  
GERCHOW (Frankfurt a.M.)

**Joachim Gerchow: Grundlagen und kriminologische Bedeutung pseudologischer Wandlungsfähigkeit. Ein Beitrag zur Beurteilung von Betrügnern.** [Inst. f. Gerichtl. u. Soz. Med., Univ., Kiel.] Arch. Kriminol. 128, 61—81 (1961).

Die Studie zeigt am Beispiel von vier männlichen Betrügnern, daß Betrugsdelikte von Personen sehr unterschiedlicher Wesensart begangen werden können. Diese Persönlichkeitsvarianten sind bedingt durch stärkere oder schwächere Grade von Aktivität und krimineller Zielstrebigkeit, unterschiedliche Intelligenz, unterschiedliches Gemüt, schwächeres oder stärkeres Geltungsbedürfnis und verschiedenartige Ausprägung der Phantasie. Schwindler und Betrüger lassen sich nicht auf einen bestimmten Typ festlegen. Der Sachverständige hat vor allem zu klären, ob bei dem Täter eine Geisteskrankheit, etwa eine Defektschizophrenie, vorliegt. Ferner hat der Gutachter zur Erhellung der Motivationskette beizutragen. Manchmal kann man auch ungefähr abgrenzen, ob mehr die Anlage oder mehr die Umwelt für das schließliche Verhalten bestimmend war.  
BSCHOR (Berlin)

**Herbert Kosrayra: Morde an Polizeibeamten. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Polizei der Nachkriegszeit.** Arch. Kriminol. 129, 89—113 (1962).

**Heinrich Tegel: Ein „Automarder“ aus Sammelleidenschaft.** Arch. Kriminol. 129, 84—88 (1962).

**Nicholas H. Fairbairn: The Castlemik taxi murder.** J. forens. Sci. Soc. 2, 111—112 (1962).

**Alistair R. Brownlie: Murder at the convent.** J. forens. Sci. Soc. 2, 110—111 (1962).

**Edward Podolsky: Jealousy as a motive in homicide.** (Eifersucht als Mordmotiv.) Dis. nerv. Syst. 22, 438—441 (1961).

Nach Besprechung der drei Typen der Eifersucht nach FREUD, der normalen, projizierten und der wahnhaften Eifersucht wird ausgeführt, daß die wahnhafte Eifersucht, die nach FREUD auf einer verdrängten Homosexualität basiert, nicht eine Steigerung der normalen Eifersucht darstellt, sondern als psychotisch angesprochen werden muß. Individuen, deren Liebesbeziehungen durch die Eifersucht gestaltet werden, sind auf Grund einer ambivalenten Einstellung im allgemeinen unfähig selbst zu lieben, da ihre Beziehungen mit narzißtischen Bedürfnissen untermischt sind. Die Mischung der depressiven, aggressiven und neidhaften Gefühle, mit der eine eifersüchtige Person auf den Liebesverlust reagiert, zeigt, daß die Angst vor dem Liebesverlust zu einer Einengung des Selbstgefühles führt und es ist daher wahrscheinlich, daß die Eifersucht einen Kampf um das Selbstgefühl darstellt. — Eifersucht als Mordmotiv ist häufig. Zwei Fälle von Eifersuchtsmördern aus guter Familie mit hohen intellektuellen Fähigkeiten werden angeführt und gezeigt, daß in beiden Fällen die Eifersucht vom wahnhaften Typ war, bei fixiertem und rigidem Charakter, wobei beide von der Rechtmäßigkeit ihrer Tat überzeugt waren. Eine Stellungnahme zu den forensischen Problemen der beiden Fälle wird nicht angeführt.

E. PAKESCH (Graz)<sup>oo</sup>

**Heinrich Tegel: Kirchendiebstähle.** Arch. Kriminol. 128, 121—131 (1961).

Verf. befaßt sich mit Diebstählen von Holzplastiken aus Gotteshäusern. Er weist darauf hin, daß die starke Nachfrage nach alten Holzskulpturen vor allem in der Zeit von 1955—1959 serienweise Entwendungen von Holzplastiken aus Kirchen und Kapellen in Bayern, Österreich und Südtirol zur Folge hatte. An Hand von drei Fällen schildert er dann unterschiedliche Typen von diesen Tätern sowie ihre charakteristische Technik und Art der Tatausführung. Abschließend geht er auf die kriminalistische Behandlung derartiger Kirchendiebstähle ein.

GÜNTHER BRÜCKNER (Heidelberg)

**T. C. N. Gibbens: Shoplifting.** (Ladendiebstahl.) [Inst. of Psychiat., Univ., London.] Med.-leg. J. (Camb.) 30, 6—19 (1962).

SELLIN studierte vor einigen Jahren den Ladendiebstahl in Philadelphia und führte aus, daß nur 4,6% der bekannt gewordenen Fälle bestraft worden seien. Es waren 5000 Fälle. 1500 waren festgenommen und nur 230 verfolgt worden. Vortr. studierte jetzt die Polizei- bzw. Gerichtsakten alle Frauen betreffend, die vor drei Großlondoner Gerichten (West-End-Gericht, ein Vorstadtgericht und ein Vorstadtgericht, das zu einem Einkaufszentrum gehört) in den Jahren 1959/60

kamen. Die Fälle hätten sich gegenüber der Vorkriegszeit verdoppelt, aber die Selbstbedienungsläden auch. Von 1950 ab sind sie sogar von 500 auf 5000 im Jahre 1959 an gewachsen. Unter den 532 verurteilten Frauen betrogen die Ausländerinnen ein Drittel. Zwei Drittel der weiblichen Personen unter 30 Jahren waren Ausländerinnen (Studentinnen, Au pair-Girls und Ehefrauen von Besuchern). Einige Pariserinnen hätten ganz offen diskutiert, wo man in London am besten Ladendiebstähle ausführen könnte. Ladendiebinnen seien oft Erstverbrecher. Das Gipfelalter habe sich von 40 zu 50 auf 50 bis 60 gehoben. Ein Drittel der Frauen über 60 habe Nahrungsmittel gestohlen. Viele wären Getrenntlebende oder Geschiedene oder Witwen, vorzugsweise junge Witwen. Gestohlen wurde auch von berufsmäßigen Ladendiebinnen, besonders Kleidung von bestimmter Machart und Farbe, aber auch andere Güter. Berufsmäßige Ladendiebinnen arbeiteten meist zu zweit. Es sei schwer, jahrelang vom Ladendiebstahl zu leben, deshalb würden diese oft Handtaschendiebinnen, wo sie noch bares Geld vorfänden. Die von den Gerichten in den letzten 10 Jahren behandelten Fälle seien von 6 auf 21% gestiegen. Ein hoher Prozentsatz würde wegen Eheschwierigkeiten, Armut, geistiger und körperlicher Krankheit dem Arzt überwiesen. 80% seien für schuldig befunden worden. Die meisten lügen. 4% seien ins Gefängnis gekommen, gegenüber 16% im Jahre 1949. Die anderen erhielten Bewährungsfrist. 1959 sei ein Mann als Ladendieb auf zwei Frauen gekommen. Der Altersgipfel lag hier zwischen 20 und 30 Jahren. Von den Männern über 60 hätten 50% Vorstrafen gehabt. — Bei den Jugendlichen waren 4:1 unter 14 Jahren, 2:1 unter 17. Die Mädchen bildeten die Spitze und weibliche Personen überwogen  $1\frac{1}{2}$  oder 2:1. 84% der Jugendlichen stahlen paarweise oder zu dritt. Das Gipfelalter sei 14 Jahre. Knaben begannen oft schon mit 11—12 Jahren, während Mädchen mit 14 angefangen und mit 15—16 Jahren fortgefahren seien. Die Hälfte der Jugendlichen habe Bewährung bekommen. Die Familiensituation sei bei diesem Delikt besser als bei anderen. Psychologisch rückschauend stellt Verf. fest, daß es meist einzelstehende, verwirrte alte Frauen, konfliktgeladene junge Mädchen und depressive Frauen im mittleren Alter gewesen seien. Unter den Engländerinnen seien 20% geistig oder körperlich krank gewesen. 500 oder ein Drittel dieser im Detail untersuchten Frauen hatten signifikante Geistesstörungen oder psychosomatische Störungen gehabt. Viele waren neurotisch. Die Delikte würden in jeder Phase des normalen Cyclus begangen. Viele waren nicht krank. Es wurde im übrigen keine einzige Frau gefunden, die sexuelle Motivation oder Frustration zugegeben habe. Zwei junge depressive Frauen hätten eine unregelmäßige Perioden gehabt. Von den älteren Frauen seien viele depressiv, von den ganz alten viele verwirrt. Dem Vortrag vor der Gerichtsmedizinischen Gesellschaft schloß sich eine rege Diskussion an.

RUDOLF KOCH (Coburg)

**Wolfgang Ullrich: Der Mordfall von Mammersreuth. — Ein Beitrag zum Wert oder Unwert von Zeugenaussagen.** Arch. Kriminol. 129, 34—53 (1962).

Verf. schildert zunächst eingehend auf Grund des Urteils Ks 3/52 des Schwurgerichts in Weiden/Oberpfalz die Verurteilung (1947) und spätere Freisprechung im Wiederaufnahmeverfahren (1952) in dem Mordfall von Mammersreuth. An Hand dieses Verfahrens, in dem die Aussage zweier Zeugen eine entscheidende Rolle spielte, geht er dann insbesondere auf die Schwierigkeiten der Rechtsfindung im Wiederaufnahmeverfahren, den Einfluß einseitiger Presseberichte auf die Zeugen, den Wert einer guten, weitschauenden Tatortarbeit und die Frage der suggestiven Beeinflussung der Zeugenaussagen ein.

GÜNTHER BRÜCKNER (Heidelberg)

**D. E. Price, K. L. Oakley and L. Byford: Regina v. Robinson-Brannan.** (Regina von Robinson-Brannan.) [North East. Forens. Sci. Laborat., Harrogate, Wakefield City Police Force and West Riding of Yorkshire Constab.] J. forens. Sci. Soc. 2, 51—58 (1961).

Es handelt sich um einen Kriminalbericht, in dem ausführlich ein Totschlag beschrieben wird, der sich am 9. 8. 57 in der Stadt Leeds (England) ereignet und dort offenbar größtes Aufsehen erregt hat, obschon er nach Auffassung des Referenten nicht über den üblichen Rahmen hinausgeht. — Der 20jährige, unehelich geborene G. F. Robinson-Brannan, der homosexuell veranlagt und mehrfach wegen Diebstahls, Urkundenfälschung pp. vorbestraft war, erwürgte und erdrosselte seinen Vater in der Wohnung. Nach der Tat beseitigte er die Leiche, indem er sie mit dem Strangwerkzeug, einem Ledergürtel, auf den Speicher schleifte und dort an einem unzugänglichen Ort verbarg. Die Leiche wurde erst etwa 3—4 Wochen später entdeckt. Todesursache: Ersticken. In dem Bericht wird besonders die hervorragende Zusammenarbeit zwischen den Polizeiorganen und den Pathologen herausgestellt.

H. REH (Düsseldorf)

**Joachim Hellmer: Gewohnheitsverbrechertypen. Einige Bemerkungen über die Sicherheitsverwahrten von 1934—1945.** Mschr. Krim. Strafrechtsref. 43, 136—146 (1960).

Aus der Feder von Verf. stammt die Monographie „Der Gewohnheitsverbrecher und die Sicherungsverwahrung 1934—1945“ (s. diese Z. 53, 77 [1962]). Zusätzlich trifft Verf. an Hand des von ihm eingesehenen Aktenmaterials noch folgende Feststellungen: Bei den verwahrten Rechtsbrechern handelt es sich bei 85% um Vermögensverbrecher, in knapp 5% um Sittlichkeitsverbrecher und um einzelne Personen, die man als allgemein unzuverlässig bezeichnen könnte. Geistesranke befanden sich unter den Verwahrten nicht, wohl aber Psychopathen. Das häusliche Klima war meist nicht gut gewesen. Daß Frühkriminalität vielfach bei Verwahrten vorgefunden wird, ist bekannt. Es handelte sich meistens um Hilfsarbeiter, daneben spielten die Vertreter zahlenmäßig eine gewisse Rolle. Der gefährliche und intelligente Großverbrecher kam im Material nur vereinzelt vor; er ist nach Meinung von Verf. intelligent genug, um seine Handlungen rechtzeitig einzustellen. Häufiger waren Geschäftsgründer und Heiratsschwindler; die Masse der Verwahrten bestand aus Kleinbetrügern und Kleindieben.

B. MUELLER (Heidelberg)

**Wilhelm Mollenhauer: Zur Problematik langer Freiheitsstrafen, vollzogen an jungen Gefangenen.** Bemerkungen zu den Ausführungen von Prof. Dr. med. WALTER GERSON in dieser Mschr.Krim. 1959 S. 40ff., 1960 S. 225ff. Mschr. Kriminalpsychol. 44, 162—167 (1961).

Verf. weist nachdrücklich auf die besonders große Gefahr der Lebensentfremdung bei jungen Gefangenen hin, die eine lange Strafe zu verbüßen haben. Nach seiner Auffassung darf daher dieser Personenkreis „aus den Bemühungen um Erhaltung der Lebensnähe nicht herausgenommen werden“. Abschließend betont der Verf. aber die Notwendigkeit umfassender Untersuchungen an Einzelfällen, da die Auswirkungen langer Freiheitsstrafen auf die verschiedenen Persönlichkeitstypen noch viel zu wenig erforscht seien

GÜNTHER BRÜCKNER (Heidelberg)

**Horst Schüler-Springorum: Über den Neubau von Jugendstrafanstalten. Pädagogische Grundsätze und architektonische Konsequenzen. Ergebnisse der Arbeitstagung einer Studiengruppe.** Mschr. Kriminalpsychol. 44, 153—160 (1961).

Verf. berichtet über die wichtigsten Ergebnisse der Arbeitstagung über den Bau von Jugendstrafanstalten, die vom 20.—22. 4. 61 in Münster stattfand. Die Studiengruppe ging von folgenden Thesen aus: Die Belegschaft einer Jugendstrafanstalt sollte 150—200 Gefangene nicht über schreiten. Der Schwerpunkt des Jugendvollzuges liegt in der in sich geschlossenen Erziehungsgruppe von nicht mehr als 25 bis maximal 30 Gefangenen. Die allgemeine Jugendstrafanstalt ist ein in sich geschlossenes Vollzugssystem, das aus drei Vollzugsweisen besteht: Eingangs-, Regel- und Entlassungsvollzug. Dem Neubau von Jugendstrafanstalten ist im Prinzip das Pavillonssystem zugrunde zu legen. Auf Grund dieser Thesen wurden dann im einzelnen die baulichen Konsequenzen erörtert und abschließend als Sonderformen des Erziehungsvollzuges vorgeschlagen, beim Neubau von Jugendstrafanstalten einen besonderen Pavillon für Untersuchungsgefangene vorzusehen, ferner Sonderanstalten für „schwierige“ Gefangene und offene Sonderanstalten („Lager“) für Gefangene zu errichten, die weder einer Gruppenerziehung noch der Sicherungen des Regelvollzuges bedürfen.

GÜNTHER BRÜCKNER (Heidelberg)

**BGB § 939 (Unterbringung eines Häftlings in Gemeinschaftshaft bei Verdacht offener Tuberkulose.** Von der Unterbringung eines Häftlings in Gemeinschaftshaft muß abgesehen werden, wenn und solange seine Erkrankung an offener Tuberkulose nicht nur als eine ganz entfernte und ernstlich nicht in Erwägung zu ziehende Möglichkeit zu erachten ist. [BGH, Urt. v. 18. I. 62 — III ZR 135/60, KG.] Neue jur. Wschr. 15, 1053—1054 (1962).

**Erich Pakesch: Der Einfluß des Strafvollzuges auf die Psyche des Häftlings** [Psychiat.-Neurol. Klin., Univ., Graz.] Mschr. Krim. Strafrechtsref. 44, 65—85 (1961).

Bei 60 Gewaltverbrechern (20 Mörder, 20 Räuber, 20 Sexualdelinquenten) wurden in der Haft nach längerer Freiheitsstrafe eingehende Untersuchungen mit dem Rorschach- und mit dem Szondi-Test durchgeführt, die erkennen ließen, daß die Kerkerstrafe keinen erzieherischen

Einfluß habe. In der Haft zeige sich bei den wegen Raub oder Mord Verurteilten nach vorübergehender affektiver Auflockerung im Laufe der Jahre eine zunehmende Koartierung des Erlebnistyps, während bei Sittlichkeitsverbrechern der extratensiv-egozentrische Erlebnistyp als Ausdruck ihrer fortbestehenden asozialen Einstellung vorherrschend bleibe. Die Rorschach-Ergebnisse werden in großen Übersichten wiedergegeben. Beim Szondi-Test seien die Veränderungen nicht im gleichen Maße zu finden gewesen. Die Besonderheiten der aus diesem Test ablesbaren affektiven Veränderungen werden noch näher geschildert. Im allgemeinen werde durch den Freiheitsentzug nur eine Scheinanpassung erzielt und die „gute Führung“ in der Haftanstalt lasse keinerlei prognostische Schlüsse auf späteres Wohlverhalten zu. BRESSER (Köln)<sup>oo</sup>

**Edward Podolsky: The electrophysiology of homicide.** (Elektrophysiologie beim Totschläger.) *J. forens. Med.* 8, 161—164 (1961).

Die Kasuistik befaßt sich mit interessanten elektroencephalographischen Untersuchungen an Verbrechern, besonders Totschlägern. Danach wurden in zahlreichen Fällen charakteristische Hirnstromkurven verschiedener Gruppen und Kategorien gefunden. Auf Grund dessen wird das EEG als ein wichtiges Hilfsmittel bei der Aufklärung von anscheinend unmotivierten Verbrechen empfohlen. Es soll sich besonders in solchen Fällen bewährt haben, wo alle übrigen klinischen Untersuchungsmethoden versagt haben. H. REH (Düsseldorf)

**Jacob Chwast, Carmi Harari and Lloyd Delany: Experimental techniques in group psychotherapy with delinquents.** (Versuchsweise Techniken bei Gruppentherapie mit Delinquenten.) *J. crim. Law Pol. Sci.* 52, 156—165 (1961).

Da die Psychotherapie von Straffälligen in den allermeisten Fällen prognostisch besonders ungünstig ist, empfiehlt es sich, nach Variationen der bekannten Behandlungstechniken Ausschau zu halten. Da der Therapeut vom Delinquenten viel zu leicht mit der Gesellschaft gleichgesetzt und dadurch als „Feind“ erlebt wird, empfiehlt sich die Gruppentherapie schon aus theoretischen Überlegungen. Schon bei der Sitzordnung müssen Besonderheiten beachtet werden. Das Gegenübersitzen ist hier wegen der autoritativen Färbung dieses Arrangements bei Delinquenten angebracht. Da diese so gut wie nie freiwillig zur Behandlung kommen, spielt das autoritative Element in der Therapie immer eine größere Rolle. Die Kombination von Einzel- und Gruppentherapie sollte bevorzugt werden. Der selbstverständlich gut ausgebildete Arzt muß natürlich lernen, den Straffälligen zu verstehen und sich mit ihm zu identifizieren. Ferner hat sich eine bestimmte Form von „belehrender Gruppentherapie“ empfohlen, ebenso die Anwendung eines Co-Therapeuten. Weiterhin scheint sich eine Behandlung mit einer „natürlichen Gruppe“, das ist eine solche von „Kumpels“, die die Behandlung so miteinander beginnen, wie sie sich sonst zu antisozialen Akten zusammengefunden haben. D. LANGEN<sup>oo</sup>

## Kunstfehler, Ärzterecht, medizinisch wichtige Gesetzgebung und Rechtsprechung

● **Bundes-Seuchengesetz. Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen. Vom 18. 7. 61.** (BGBl. I v. 22. 7. 61, Nr. 53, S. 1012) Im Lose-Blatt-System. Kommentar von W. SEYFFERTITZ und P. THOMASCHIEWSKI. München: R. S. Schulz 1962. DM 29,50.

Die ausführlich kommentierte Ausgabe enthält neben dem eigentlichen Seuchengesetz, die Bestimmungen über Schutzimpfungen gegen Pocken, Kinderlähmung und Papageienkrankheit, sowie die Vorschriften für das Lebensmittelgewerbe. Neben dem Gesetzestext ist jeweils die amtliche Einzelbegründung, die Stellungnahme des Bundesrates und eine ausführliche Erläuterung der Verf. gegeben. Aus diesen Erläuterungen sind alle für den Gesundheitsbeamten wichtigen Einzelheiten der Infektionskrankheiten, wie Inkubationszeit, Vorkommen, Diagnose und Differentialdiagnose, Symptomatik, Labordiagnostik usw. zu entnehmen. Der Ausgabe ist beigegeben ein Auszug aus dem Bundessozialhilfegesetz und eine Textausgabe des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten in der jetzt gültigen Fassung und die beiden zu diesem Gesetz erlassenen Durchführungsverordnungen. Die Ausgabe ist für jeden mit der Seuchenbekämpfung Befassten ein sehr nützliches Nachschlagewerk. GREINER (Duisburg)

● **Klaus Jaroseh, Otto Müller und Josef Piegler: Das Schmerzensgeld in medizinischer und juristischer Sicht.** 2., erw. Aufl. Wien: Manzsche Verlags- u. Universitätsbuchhandlung 1962. 150 S.